

Verordnung des BLW über ein Verbot der Einfuhr, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter Samen und Bohnen aus Ägypten

vom 13. Juli 2011 (Stand am 1. November 2011)

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW),

gestützt auf Artikel 3a Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial und auf Artikel 2a Absatz 1 der Verordnung vom 26. Mai 1999² über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln,

verordnet:

Art. 1 Einfuhrverbot

Die Einfuhr und das Inverkehrbringen der im Anhang aufgeführten Samen und Bohnen mit Ursprung Ägypten und ihre Verwendung zur Aussaat oder als Futtermittel sind verboten.

Art. 2 Überprüfung des Verbots

Dieses Verbot wird auf der Grundlage der von Ägypten gegebenen Garantien sowie der in der EU oder in der Schweiz durchgeführten analytischen Untersuchungen regelmässig überprüft.

Art. 3 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 14. Juli 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Oktober 2011.

² Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 31. März 2012 verlängert.³

AS 2011 3543

1 SR 916.151

2 SR 916.307

3 Eingefügt durch Ziff. I der V des BLW vom 27. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Nov. 2011 (AS 2011 4853).

*Anhang*⁴
(Art. 1)

Vom Verbot betroffene Waren

| Zolltarifnummer | Warenbezeichnung |
|-----------------|---|
| 0713 | Hülsenfrüchte, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert |
| 0910.9900 | Samen von Bockshornklee |
| 1201.00 | Sojabohnen, auch geschrotet |
| 1207.50 | Senfsamen |
| 1207.99 | Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet |
| 1209.10 | Samen von Zuckerrüben |
| 1209.2100 | Samen von Luzerne |
| 1209.9100 | Samen von Gemüsen |

⁴ Fassung gemäss Ziff. II der V des BLW vom 27. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Nov. 2011 (AS 2011 4853).